

Satzung der Gemeinde Jesberg

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung-

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 30. Januar 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Jesberg wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Jesberg wird bestimmt, dass die Verpflichtungen unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für jede 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in ca. 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine Raumlagernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Abstellplätze müssen eine ortsfeste Anschließbarkeit für Fahrräder gewährleisten.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
- | | |
|--|--------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen bis zu 2,5 t
Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens
10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 18 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t
bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit
mit als 10 Sitzplätzen | 50 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t
Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder
einen Gelenkbus | 150 qm |
- (2) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt: 1 qm

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, der verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverständnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Jesberg werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.480,00 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	12.460,00 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	37.400,00 DM

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über
Stellplätze und Garagen vom 25.10.1993 außer Kraft.

Jesberg, den 30. Januar 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

gez. Schlemmer, Bürgermeister

[Siegel]

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Jesberg

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltung und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ Innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- u. Sporthallen mit Besucher/innenplätze u. Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	2 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	4 Stpl. je Minigolfanlage	4 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheiken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
7	Krankanstalten		
7.1	Altenpflegeheime s.A. 1.6.	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.4	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 120 qm Nutzfläche oder 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraße	2 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Nichtgewerbliche Schau- u. Präsentationsfläche, Messebetriebe	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche	